

**GRIECHISCHE WELLE AUSTRIA -***Wir unterstützen sozial bedürftige Menschen in Griechenland*

Vorsitzender: Peter Windsberger, Vereinssitz: Wien

Zustelladresse: c/o Peter Windsberger, 2201 Seyring, Fuchsgasse 8

E-Mail: info@griechische-welle-austria.at – ZVR-Zahl: 1376731145

Bankverbindung: ERSTE BANK, IBAN: AT74 2011 1837 8508 2000, BIC: GIBAATWW

**STATUTEN der „GRIECHISCHEN WELLE AUSTRIA -
Wir unterstützen sozial bedürftige Menschen in Griechenland“**

Gemäß Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 21. September 2017 für die **GRIECHISCHE WELLE AUSTRIA** verbindlich. Einschließlich der Änderungen gemäß den Mitgliederversammlungen vom 29. März 2019, vom 03. Juli 2021 und vom 29. April 2023.

Mit Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 29. April 2023 wird der Vereinsname von ursprünglich „GRIECHISCHE WELLE WIEN - ...“ auf „GRIECHISCHE WELLE **AUSTRIA** - ...“ geändert. Für die Änderungen im Detail: siehe bei den „Ausgabevermerken“ (letzte Seite).

Inhaltsverzeichnis:

STATUTEN der GRIECHISCHE WELLE AUSTRIA	2
I. Präambel	2
II. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name des Vereines, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2 Zweck und Ziele.....	2
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
III. Mitgliedschaft	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
IV. Vereinsorgane	4
§ 8 Vereinsorgane	4
§ 9 Generalversammlung.....	4
§ 10 Aufgaben der Generalversammlung	5
§ 11 Vorstand	5
§ 12 Aufgaben des Vorstands.....	6
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	6
§ 14 Rechnungsprüfer.....	6
§ 15 Beirat	7
§ 16 Schiedsgericht	7
§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins.....	7
§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks.....	8
Ausgabevermerke:	8

STATUTEN der GRIECHISCHE WELLE AUSTRIA

Gemäß Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 29. April 2023 für die „GRIECHISCHE WELLE AUSTRIA – Wir unterstützen sozial bedürftige Menschen in Griechenland“ verbindlich.

I. Präambel

Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name des Vereines, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **„GRIECHISCHE WELLE AUSTRIA – Wir unterstützen sozial bedürftige Menschen in Griechenland“**.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien (Zustelladresse c/o Peter Windsberger, 2201 Seyring, Fuchsgasse 8) und erstreckt seine Tätigkeit in erster Linie auf Österreich und Griechenland, die Abhaltung von Benefiz-Veranstaltungen im Ausland, vorwiegend in Griechenland, ist möglich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen mildtätig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung folgender Zwecke:

- (1) die Unterstützung von Personen, die aus materiellen, physischen oder psychischen Gründen hilfsbedürftig sind,
- (2) die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Erdbeben-, Lawinen- und Brandschäden).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden,
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - die Durchführung von mildtätigen Projekten bzw. Projekten der Katastrophenhilfe
 - die Beauftragung von Erfüllungsgehilfen: Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner im vorliegenden Statut definierten Zwecke weisungsgebundener Erfüllungsgehilfen (vereinsfremde Personen und Organisationen) bedienen
 - die Durchführung von Kooperationen
 - die Weitergabe von Vereinsmitteln gem. § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Einrichtungen gem. § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a) und c) EStG
 - die Organisation und Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen, die dem Vereinszweck dienen
 - Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Sachspenden
 - Spendenaktionen, Sammlungen
 - Sponsoring
 - Subventionen
 - Einnahmen aus Wohltätigkeitsveranstaltungen
 - Vereinseigene Unternehmungen
 - Vermächtnisse
 - sonstige Zuwendungen

Unterstützungsleistungen werden erst nach Überprüfung der Hilfsbedürftigkeit gewährt. Hilfsmaßnahmen umfassen unter anderem die Finanzierung und Sammlung von Sachspenden, die

Unterstützung von Sozialeinrichtungen und Hilfsorganisationen sowie die Organisation und Unterstützung von Arbeiten im Zusammenhang mit Naturkatastrophen.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene natürlichen Personen, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, Institutionen oder Organisationen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die vom Vereinsvorstand festgelegten Voraussetzungen erfüllen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

IV. Vereinsorgane

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Beirat (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet bei Vorliegen einer oder mehrerer der nachfolgend genannten Voraussetzungen binnen vier Wochen statt auf:
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. schriftlicher Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 14 Abs. 1 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Briefs, oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Briefs oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, wobei jedes anwesende Mitglied höchstens zwei andere Mitglieder vertreten darf.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in sowie dem/der PR-Manager/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Eine Geschäftsordnung für den Vorstand wird erlassen, diese regelt dessen Rechte und Pflichten im Detail.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung gemäß § 9 dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von allfälligen Angestellten des Vereines.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- (9) Übermittlung der Spenderdaten gem. § 18 Abs, (8) EStG an die Abgabenbehörden im Wege von Finanz-Online (steuerliche Geltendmachung der Spenden).

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Beirat

Die Einrichtung eines Beirates ist in weiterer Folge beabsichtigt.

- (1) Ein solcher Beirat besteht dann aus 3 – 5 kooptierten Teilnehmern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Der Beirat setzt sich aus medizinischen, juristischen und steuerlichen Beratern zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich höchstens zwei Personen zu Beiräten wählen, die nicht Vereinsmitglieder sind. Diese Personen müssen zuvor ihr Einverständnis für eine mögliche Wahl schriftlich erklärt haben.
- (4) Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (5) Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirats sein.
- (6) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereines zu beraten.
- (7) Die Sitzungen des Beirats werden bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom Obmann oder dem stellvertretenden Obmann schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (8) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Obmann verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (10) Die Sitzungen des Beirats werden vom Obmann des Vereines, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirats, das dieser dazu bestimmt, geleitet.
- (11) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (12) Der Beirat kann sich eine eigene Ordnung geben, die jedoch der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 37 BAO (Bundesabgabenordnung) i. V. m. § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a) und c) EstG 1988 zu verwenden.

Ausgabevermerke:

Korrekturen von Schreibfehlern, sowie geringfügige Neuformulierungen werden hier nicht vermerkt, solange dadurch die Grundlagen der Organisation für den Verein nicht beeinflusst werden.

*2023-04-29 § 1, Absatz (1): Änderung des Vereinsnamens von "GRIECHISCHE WELLE ~~WIEN~~ – Wir unterstützen sozial bedürftige Menschen in Griechenland" auf "GRIECHISCHE WELLE **AUSTRIA** – Wir unterstützen sozial bedürftige Menschen in Griechenland"*

§ 5, Absatz (2) ab dem 2. Satz: Streichung ab der Aussage: „Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme ...“ bis zum Ende des Absatzes.

Strukturelle Anpassung hinsichtlich Unternummerierung an das Muster des BM.I, diverse Korrekturen von Schreibfehlern.

§ 9, Absatz (3): Streichung von „Telefax“ als Kommunikations-Form

2021-07-03 Geringfügige Ergänzungen auf Verlangen des BMF, um die Voraussetzungen für den „Bescheid zur Begünstigung von Spenden“ zu erhalten.

Insbesondere: Neuformulierung des Inhaltes in § 18

2019-03-29 Neuer § 18 „Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks“

§ 6, Absatz (5) Änderung von: ... ~~der Generalversammlung~~ beschlossen werden. auf: ... vom Vorstand beschlossen werden.